

Urkunde, welche ihr in der Ueberlieferung Adams von Bremen als Vorlage diente, und in den fünfziger Jahren des 12. Jh. entstanden, während die Bremer Fälschung wohl in die Zeit Adaldags gehört.

271. Von den drei Aufsätzen, die in der Schrift Jos. Hürbins 'Murbach und Luzern' (Luzern, Räber 1896) vereinigt sind, giebt der erste einen neuen Abdruck (mit stark verkleinertem und nicht gut gerathenem Facsimile) des D. Lothars I. für Murbach (Mühlb. 1035), das H. im Anschluss an Rohrer, Geschichtsfreund 37, 269 ff. interpretiert. Die auf die Schüler des Lyceums zu Luzern berechneten diplomatischen Erläuterungen bedienen sich einer Terminologie, die von der allgemein geltenden erheblich abweicht, und sind auch sonst mehrfach incorrect. — In der zweiten Abhandlung ist S. 6 ff. der Brief des Bruders Sigismund De tapeciis antiquis in mon. Morbacensi von 1464, in der dritten sind S. 6 eine Urk. von 1479, die Peter von Andlau betrifft, und S. 7 ff. die Statuten des Collegiatstifts S. Michael zu Lautenbach von 1466 abgedruckt.

272. Eine schön ausgestattete Nozze-Schrift, zur Vermählung der Gräfin Mathilde von Collalto von den gräflichen Beamten gewidmet, enthält, von dem Archivar Dr. G. Giomo in Venedig herausgegeben, 6 Königsurkunden des 10. Jh. aus dem Archive von Collalto: Berengar und Adalbert 959 Oct. 25; Otto II. 980 Juni 16 (DO. II. 220); Otto III. 994 Nov. 14 (DO. III. 154); 996 Juni 12 (DO. III. 213); 1000 (DO. III. 380), hier nach notarieller Copie von 1185; 1000 (DO. III. 381), hier nach Notariatscopie saec. XIV. Eine Vergleichung mit den Drucken der M. G. würde den Herausgeber vor zahlreichen Fehlern bewahrt haben.

273. Eine Freiburger Dissertation von Jakob Hirsch, Das sog. Pactum Otto's I. vom Jahre 962 (München, Wolf 1896) giebt eine kritische Uebersicht über die umfangreiche neuere Litteratur über diese Urkunde und spricht sich wesentlich im Anschluss an die Bemerkungen v. Simsons N. A. XV, 576 ff. gegen die Einheitlichkeit derselben aus. Indem H. das Pactum für eine Zusammenstellung zweier inhaltlich und zeitlich verschiedener Verfügungen erklärt, im ersten Theil aber aus bekannten Gründen § 7 beanstandet, ist er geneigt, die Urkunde für eine Fälschung aus der Zeit Otto's III. zu halten. — Die Schrift, welche auch die Pippinische Schenkung und das